

# Satzung

## der AfnP-Arbeitsgemeinschaft für nephrologisches Personal e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft für nephrologisches Personal – AfnP
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Die jeweilige Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Ziel und Zweck

- (1) Die AfnP e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die AfnP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert alle Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere die Bereiche der pflegerischen und gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung.
- (3) Vereinsziele der AfnP sind:
  - Einsatz für die Durchführung der Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Nephrologie.
  - Erarbeitung von Qualifikationskriterien für alle in der Nephrologie Tätigen
  - Förderung der Fort- und Weiterbildung auf allen Gebieten der Nephrologie für Pflege- und Hilfspersonal
  - Förderung des Informationsaustausches zwischen einzelnen nephrologischen Abteilungen
  - Optimierung der Patientenversorgung durch die Entwicklung und Erstellung geeigneter Organisationsformen für die Zusammenarbeit im pflegerischen Bereich.

- Kommunikation mit Krankenhausträgern, privaten, kommunalen und staatlichen Stellen sowie mit anderen medizinischen Gesellschaften und Berufsverbänden zur Verwirklichung der oben genannten Ziele.

- (4) Mittel der AfnP dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder können jedoch für vereinsbezogene Tätigkeiten eine i.S. des § 55 (1) AO angemessene Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Über die Höhe der Vergütung von Vorstandsmitgliedern entscheidet die LV Versammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Tätigkeiten und Aufwendungen von Beauftragten des Vereins werden in angemessenem Umfang vergütet. Der Vorstand setzt die Höhe der Vergütung fest.
- (7) Die Vereinsangebote richten sich an die Mitglieder der AfnP sowie an Nichtmitglieder.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die AfnP besteht aus:

#### - Ordentlichen Mitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede(r) Mitarbeiter(in) von nephrologischen Einrichtungen werden, die/der direkt oder indirekt mit der Betreuung von chronisch Nierenkranken Menschen beschäftigt ist. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

#### - Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können insbesondere solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die AfnP erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Sie besitzen volles Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

Sie sind beitragsbefreite ordentliche Mitglieder.

#### - Korporativen Mitgliedern

Korporatives Mitglied kann jede Institution oder Firma werden, die die Ziele der AfnP unterstützt. Korporative Mitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

#### **- Außerordentlichen Mitgliedern**

Außerordentliches Mitglied kann jede(r) werden der die Ziele der AfnP unterstützt.  
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

- (2) Der Aufnahmeantrag für eine ordentliche, außerordentliche oder korporative Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Zustimmung des Vorstands in einfacher Mehrheit nötig.
- (4) Diese Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zusendung der Mitgliedskarte.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der AfnP zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied jeweils mit Vollendung des 18. Lebensjahres hat das aktive und passive Wahlrecht und das Recht Anträge zu stellen. Es hat bei Abstimmungen eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (4) Jedes Mitglied erhält regelmäßig die Zeitschriften aus dem Verlag, mit denen die AfnP einen Organschaftsvertrag hat. Weitere Information sind über die Homepage [www.afnp.de](http://www.afnp.de) und die Einwahl in den Mitgliedergeschützten Bereich möglich.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Entscheidend ist der Eingang in der Geschäftsstelle.
- (3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des

Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich erfolgen.

(4) Ruhende Mitgliedschaft, wie z.B. bei Mutterschutz, Erziehungszeiten ist nicht möglich.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
- (2) Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Beginnt die Mitgliedschaft bis zum 30.06. eines Jahres hat das Mitglied Anspruch auf die vollen üblichen Leistungen der AfnP und ist zur vollen Jahresbeitragszahlung verpflichtet. Bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines Jahres ist das Mitglied für das laufende Kalenderjahr von der Beitragszahlung befreit. Die Teilnahme am Symposium ist dann kostenpflichtig. Die volle Mitgliedschaft beginnt dann zum 1.1. des Folgejahres.
- (4) Der Beitrag ist im Voraus, bis zum 31.01. eines Kalenderjahres voll zu entrichten. Bei Eintritt während des Kalenderjahres ist der Beitrag innerhalb von 2 Wochen nach Zusendung der Mitgliedskarte zu entrichten.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (6) Mahngebühren und Rücklastschriftgebühren sind vom säumigen Mitglied zu tragen. Für die zweite Mahnung werden pauschal Mahngebühren und zuzüglich angefallener Bankgebühren berechnet. Rücklastschriften sind in jedem Fall zu berechnen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Ländervertreterversammlung (LV-Versammlung)
3. Die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

(1)

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Für die Wahlen selbst gilt die Wahlordnung.
- (3) Mitglieder des Vorstands dürfen nicht in aktiven Ämtern bei einem Berufsverband mit gleicher Zielsetzung sein.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Wahlperiode seinem Rücktritt oder mit seinem Ausscheiden aus der AfnP. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (6) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand leitet eigenverantwortlich die Vereinsarbeit. Der Vorstand ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen. Er kann die Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen an einen anderen Vorstand oder Ländervertreter delegieren. Der Vorstand ist berechtigt, Gäste für die Sitzungen und Tagungen zuzulassen und einzuladen. Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom stellv. Vorsitzenden schriftlich, per Fax, per Mail oder fernmündlich einberufen wurden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, welches von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet werden muss. Jedes Mitglied der AfnP hat das Recht in der Geschäftsstelle, Einblick in die Sitzungsprotokolle zu erhalten.
- (10) Beschlüsse des Vorstands werden in dem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Ihnen stehen jedoch für die Teilnahme an

den Vorstandssitzungen, Treffen des Vorstands und Arbeitstreffen eine Erstattung der Reisekosten und eine Sitzungspauschale zu. Die Höhe einer Sitzungspauschale wird in der Ländervertreterversammlung festgelegt, ebenso die Kilometerpauschale bei der Anreise mit dem Auto.

- (12) Der Vorstand kann AfnP-Mitglieder in die Ländervertreterversammlung berufen. Die Ländervertreterversammlung muss der Berufung zustimmen. Der Vorstand kann aus jedem Bundesland bis zu 2 Vertreter bestimmen. Der Vorstand kann Ländervertreter aus wichtigem Grund ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung abberufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Ländervertreter seinen Aufgaben nicht nachkommt.

### **§ 9 Die Ländervertreterversammlung**

- (1) Die Ländervertreterversammlung besteht aus dem Vorstand und den Ländervertretern. Aus jedem Bundesland soll(en) möglichst ein jedoch höchstens zwei Ländervertreter berufen werden.
- (2) Die Aufgaben der Ländervertreter sind insbesondere die Teilnahme an den Versammlungen, die Durchführung von regionalen Fortbildungen, die Repräsentation der AfnP auf regionaler Ebene sowie die Unterstützung des Vorstands.
- (3) Jährlich finden mindestens 2 Sitzungen statt, die vom/von der Vorstandsvorsitzenden rechtzeitig unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet wird. Jeder Ländervertreter erhält eine Kopie des Protokolls. Jedes Mitglied hat das Recht, Einblick in diese Sitzungsprotokolle zu nehmen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle zu stellen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Ländervertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Ländervertreter beschlussfähig.
- (6) Die Ländervertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Beschlüsse werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- (7) Die Mitglieder der Ländervertretung arbeiten ehrenamtlich, Ihnen stehen jedoch für die Teilnahme an Versammlungen und Arbeitstreffen eine Erstattung der Reisekosten und eine Sitzungspauschale zu. Die Höhe einer Sitzungspauschale wird in der

Ländervertreterversammlung festgelegt, ebenso die Kilometerpauschale bei der Anreise mit dem Auto.

- (8) Die Ländervertreterversammlung ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen.
- (2) Die Einladung in der Zeitschrift aus dem Verlag, mit dem die AfnP einen Organschaftsvertrag hat mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen durch den/die 1. Vorsitzende(n) und wird auf der Homepage der AfnP im mitgliedergeschützten Bereich ebenfalls mindestens unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen eingestellt.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens 2 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge einreichen. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse der AfnP erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Der/die 1. Vorsitzende(n) oder der/die 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der 1. oder 2. Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Der Vorstand hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen.  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand in dem Protokoll innerhalb von 2 Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll auf der Geschäftsstelle einzusehen.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
  - Entlastung des Vorstands
  - Über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen

- Die Kassenprüfer zu wählen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und des Eintrittsgeldes für das Symposium fest zu legen

## **§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder jeweils ab der Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Anwesenden müssen auf Verlangen des Vorstands ihre Mitgliedschaft und Stimmberechtigung mit der gültigen Mitgliedskarte nachweisen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies durch die Mehrheit an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitgliedern ausdrücklich verlangt wird.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen werden im Organ der AfnP und auf der Homepage veröffentlicht.
- (6) Bei Zweckänderungen des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
- (7) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der AfnP ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich sowie eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstand kann einen Kassenprüfer wegen Befangenheit ablehnen.

- (3) Alternativ ist die Kassenprüfung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer möglich, der vom Vorstand beauftragt wird. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass kein Kassenprüfer gewählt werden kann oder kein Kassenprüfer gewählt wird.
- (4) Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer ist zu vergüten.
- (5) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (6) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich bis spätestens zum 30.04 eines Jahres. Dem Vorstand ist bis zum 30.6 ein schriftlicher Bericht auszuhändigen.
- (7) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 13 Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**

- (1) Die Auflösung erfolgt nur durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Die Vorstände werden Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung der AfnP oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der AfnP an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, deren Ziel die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege ist und welche das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Die Liquidatoren bestimmen diese Körperschaft.
- (4) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen.

Durch die Mitgliederversammlung vom 23.10.10 genehmigt.

Marion Bundschu  
1. Vorsitzende

Hans-Marin Schröder  
stellv. Vorsitzender

Albin Leidinger  
Schriftführer

Gabriele Steck  
Schatzmeisterin